

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen sowie Lieferungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Montage von Photovoltaikanlagen sowie des erforderlichen Zubehörs (im Folgenden „PV-Anlagen“) durch die LahnEnergie GmbH (nachfolgend „LahnEnergie“), eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Limburg zum HRB 6854 an bzw. bei dem jeweiligen Käufer/ Interessenten/ Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“). Änderungen von und Nebenabreden zu diesen AGB sind, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt, nur wirksam, wenn die LahnEnergie schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.
2. Die AGB von der LahnEnergie gelten ausschließlich; Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die LahnEnergie ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Auftraggebers oder eines Dritten, wird hiermit widersprochen.
3. Im Fall eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung geht der Regelungsinhalt der Auftragsbestätigung den AGB vor.
4. Die AGB gelten für alle Verträge, die wir mit Verbrauchern abschließen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit die Geltung der AGB im Text auf „Unternehmer“ beschränkt ist, gelten die AGB nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
5. Die AGB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

1. Die auf der Webseite der LahnEnergie, in Katalogen und Anzeigen sowie in Präsentation oder sonstigen Werbemitteln dargestellten PV-Anlagen sowie Angaben zur Errichtung derselben stellen kein verbindliches Verkaufsangebot dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber, seinerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf oder die Verpachtung einer PV-Anlage sowie ggf. vereinbarte Nebenanlagen (folgend insgesamt nur „PV-Anlage“) und deren Errichtung mit der LahnEnergie abzugeben (im Folgenden auch: „die Bestellung“).
2. Die Bestellungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die LahnEnergie berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei der LahnEnergie anzunehmen. Die Annahme des Angebotes kann

schriftlich (z.B. durch schriftliche Auftragsbestätigung) oder in Ausnahmefällen durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

3. Alle Angebote von der LahnEnergie, egal ob schriftlich oder mündlich, sind immer freibleibend und unverbindlich, es sei denn diese wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine Annahmefrist.
4. Die Konditionen für Lieferung und Leistung sind gemäß dem unverbindlichen Preisangebot der LahnEnergie vier Wochen ab Angebotsdatum gültig.
5. Maßgebend für die Art und Umfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich und bedürfen immer der Textform. Änderungen und Ergänzungen nach Auftragsbestätigung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der LahnEnergie.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die LahnEnergie Eigentums und Urheberrechte vor. Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der LahnEnergie an Dritte weitergegeben werden.
7. Sofern im Rahmen einer technischen Überprüfung durch die LahnEnergie festgestellt wird, dass eine Leistung auf Grund von technischen Widrigkeiten nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden kann, steht beiden Parteien ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu.
8. Die LahnEnergie kann die Bestellung eines Auftraggebers jederzeit zurückweisen, insbesondere wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

§ 3 Lieferung der PV-Anlage

1. Die Lieferung der PV-Anlage bzw. ihrer Bestandteile erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse.
2. Die Mitteilung eines Liefertermins erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin mindestens in Textform.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die PV-Anlage bzw. ihre Bestandteile zum Liefertermin ordnungsgemäß an der Lieferadresse abgeliefert werden können. Sollte der Auftraggeber an einem ordnungsgemäß mitgeteilten verbindlichen Liefertermin nicht erreichbar oder die Anlieferung aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich sein, so kann die LahnEnergie die entstandenen Kosten dem Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, unter Nachweis der Berechnungsgrundlage in Rechnung stellen.
4. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie stellen keine Fixtermine dar, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Die LahnEnergie kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber

(wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen oder Leistung von Anzahlungen) nicht nachkommt.

6. Die LahnEnergie haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind (etwa Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und vergleichbare Fälle), welche die LahnEnergie nicht zu vertreten hat.
7. Der Vertragsabschluss erfolgt gegenüber Auftraggebern unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nachlieferung nicht von der LahnEnergie zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§ 4 Teillieferung/Annahmeverzug u.a.

1. Die LahnEnergie ist in zumutbarem Umfang zur Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Interessen dem Auftraggeber zumutbar ist.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die LahnEnergie berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Montage

1. Die Errichtung erfolgt schlüsselfertig. Die LahnEnergie nimmt die PV-Anlage in Betrieb und schließt sie ans Netz an. Soweit Erklärungen vom Auftraggeber abzugeben sind, bspw. gegenüber dem Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber oder Meldungen im Marktstammdatenregister, gibt der Auftraggeber diese in der erforderlichen Form selbst ab. Auf Wunsch des Auftraggebers kann dieser die LahnEnergie entsprechend bevollmächtigen.
2. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen: Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 - c. sofern er Unternehmer ist, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen haben Sie zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, den Sie zum Schutz Ihres eigenen Besitzes ergreifen würden.

3. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber in zumutbarem Umfang die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung am Netzanschluss durch nicht von der LahnEnergie zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der LahnEnergie oder des Montagepersonals bzw. des Nachunternehmers zu tragen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LahnEnergie auf Verlangen die Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung am Netzanschluss unverzüglich zu bescheinigen.
6. Der Auftraggeber gestattet, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, der LahnEnergie und denen von der LahnEnergie beauftragten Personen, bzw. Nachunternehmern alle für die Errichtung erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück in oder an seinem Gebäude vorzunehmen, insbesondere
 - a. die Anbringung und Installation der PV-Anlage unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen
 - b. die Errichtung von Messeinrichtungen
 - c. die Verlegung von Anschlussleitungen
 - d. die Installation sonstiger Komponenten
7. Der Auftraggeber gewährt der LahnEnergie und den von der LahnEnergie beauftragten Personen oder Nachunternehmern, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der PV-Anlage erforderlich ist, innerhalb angemessener Ankündigungsfrist ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen.
8. Die LahnEnergie wird dem Auftraggeber nach Abschluss der Montage, Inbetriebsetzung und Fertigstellung aller Arbeiten das Inbetriebnahmeprotokoll und alle weiteren erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form übergeben. Die LahnEnergie wird dem Auftraggeber oder vom Auftraggeber benannten Personen ferner eine Einführung in die wesentlichen Funktionsweisen der PV-Anlage gewähren.
9. Stellt die LahnEnergie Mängel am Zustand des Gebäudes fest oder hat die LahnEnergie aus sonstigen Gründen Zweifel an der Geeignetheit des Gebäudes für die Errichtung der PV-Anlage, so wird die LahnEnergie den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren.
10. Die LahnEnergie ist im Fall von Mängeln oder begründeten Zweifeln nach vorstehender Ziffer 9. berechtigt, die Installation der PV-Anlage abzubrechen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall angemessenem Umfang die Kosten, welche der LahnEnergie entstehen. Die LahnEnergie wird die Kosten gegenüber dem Auftraggeber in transparenter und nachvollziehbarer Weise darlegen. Werden die Mängel vom Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, so ist die LahnEnergie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Die LahnEnergie darf sich, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, von ihr beauftragten Dritten bedienen. Die LahnEnergie wählt alle eingesetzten Nachunternehmer sorgfältig aus.
12. Für Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers, insbesondere zur Einspeiseleistung, ist die LahnEnergie nicht verantwortlich. Sollte Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers oder besondere Anschlussbedingungen nach Beginn der Montage der PV-Anlage dazu führen, dass Änderungen an der PV-Anlage oder ihrer technischen Ausstattung vorgenommen werden müssen, gilt Ziffer 10. entsprechend.

§ 6 Rechnungsversand

1. Die LahnEnergie ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln; der Auftraggeber stimmt der Rechnungsstellung und -übermittlung auf elektronischem Weg zu, indem er der LahnEnergie eine gültige E-Mail-Adresse zum Zwecke der Übermittlung elektronischer Rechnungen mitteilt. Sollte der Auftraggeber eine Rechnung per Briefpost benötigen, behält sich die LahnEnergie dafür die Geltendmachung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 1,50 je Rechnung vor.
2. Eine Änderung der benannten E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand ist der LahnEnergie durch den Auftraggeber in angemessener Frist mitzuteilen. Im Falle einer schuldhaft unterbliebenen oder fehlerhaften Mitteilung über die Änderung der für die elektronische Rechnung benannten E-Mail-Adresse, hat der Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist, den durch die Adressermittlung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der E-Mail beim Auftraggeber, der die elektronische Rechnung beigefügt ist, als zugegangen sofern er Unternehmer ist.

§ 7 Preise

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise der LahnEnergie inklusive Montage und Verpackungs- und Transportkosten.
3. Die LahnEnergie behält sich das Recht vor, gegenüber Unternehmern Preise entsprechend anzupassen, wenn es nach Vertragsabschluss mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten zu Kostenerhöhungen/-senkungen kommt. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Summe der außerhalb des Betriebs des Verkäufers entstehenden Kosten, so ist die LahnEnergie berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen/Kostensenkungen zu ändern. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Ablieferung nicht nur unerheblich überschreitet und die Erhöhung mehr als 10 % der Entgeltzahlung beträgt.
4. Die LahnEnergie wird auf Auftrag des Auftraggebers hin, die liefergegenständlichen Produkte gegen Transportrisiken versichern. Etwaige hierfür anfallende

Kosten hat, soweit dies vertraglich vereinbart ist, in diesem Fall der Auftraggeber zu tragen.

§ 8 Kaufpreis & Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist in mehreren Teilen zu zahlen. Details ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber.
2. Die Höhe des Kaufpreises, der Anzahlung und der monatlichen Kaufpreistraten ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die dort ausgewiesenen Bestandteile enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie alle weiteren Preisbestandteile. Lieferkosten sind im Kaufpreis enthalten.
3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der jeweils geschuldete Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit in der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist ausgewiesen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang bei der LahnEnergie an.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Zahlungserinnerung oder Mahnung bedarf.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges mit mindestens einer Verbindlichkeit sind gegenüber Unternehmern die gesamten Forderungen sofort fällig.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von der LahnEnergie anerkannt sind oder auf von der LahnEnergie unbestrittenen Mängeln beruhen. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit nur befugt, als dessen Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung durch den Auftraggeber, sofern er Unternehmer ist.

§ 9 Factoring

1. Die LahnEnergie ist berechtigt, die Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung ganz oder teilweise abzutreten.
2. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können in diesem Fall von Unternehmern nur an den Factor geleistet werden, an den die LahnEnergie Ansprüche abgetreten haben. Ist eine Abtretung erfolgt, wird im Rahmen der Rechnungsstellung hierauf nochmals ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers

1. Es obliegt allein dem Auftraggeber, die Gebäude- und Dachfläche, an oder auf der die PV-Anlage angebracht wird, in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, soweit dies für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage erforderlich ist. Bestehen aus Sicht der LahnEnergie begründete Zweifel an den statischen Voraussetzungen, kann die LahnEnergie die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit/ Statik des Daches vom Auftraggeber verlangen. Erfolgt die Vorlage des Nachweises nicht, ist die LahnEnergie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die LahnEnergie haftet nicht für Mängel und Schäden an Dach und Gebäude, die durch eine fehlende Eignung von Dach oder Gebäude für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage entstehen. Dies gilt nicht, wenn das Gewicht der PV-Anlage die in dem Gutachten zur Dachstatik angegebene Tragfähigkeit des Gebäudes überschreitet.
3. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Auftraggeber, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch die LahnEnergie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.
4. Zahlungsforderungen des Stromnetzbetreibers/ Messstellenbetreibers, insbesondere im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme, dem Betrieb oder der Abrechnung der Stromeinspeisung bzw. des Strombezugs der PV-Anlage, trägt der Auftraggeber.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang & Rücktrittsrecht

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der PV-Anlage geht mit Inbetriebnahme der PV-Anlage auf den Auftraggeber über.
2. **Die LahnEnergie behält das Eigentum an der Ware sowie dem Zubehör bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor („Vorbehaltsware“).**

Für Unternehmer gilt darüber hinaus:

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten durch qualifiziertes Fachpersonal regelmäßig durchzuführen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert ausreichend zu versichern.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
5. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt mit dem Dritten vereinbart, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflichten erfüllt hat.
6. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware weiter, so tritt dieser der LahnEnergie jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages

- einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung gegen dessen Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die LahnEnergie ab, der dem von der LahnEnergie in Rechnung gestellten Betrag inklusive Umsatzsteuer entspricht.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Auftraggeber wird stets für die LahnEnergie vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, der LahnEnergie nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
9. Wird die Sache mit anderen, der LahnEnergie nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der LahnEnergie anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die LahnEnergie.
10. Der Auftraggeber hat der LahnEnergie unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaiger Beschädigung/ Vernichtung der Vorbehaltsware zu unterrichten. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie einen eigenen Anschriftenwechsel hat der Auftraggeber der LahnEnergie ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Auftraggeber hat der LahnEnergie alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen, soweit die Interventionsmaßnahmen der LahnEnergie notwendig sowie erfolgreich waren bzw. die LahnEnergie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens obsiegt hat.
12. Die LahnEnergie ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten durch den Auftraggeber, insb. Zahlungsverzug, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der LahnEnergie die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Seuchen, Pandemien u. a. - auch wenn sie bei den Lieferanten der LahnEnergie eintreten, hat die LahnEnergie nicht zu vertreten. Der Auftraggeber berechtigt die LahnEnergie, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
2. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 2 Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Mängelhaftung - Gewährleistung

1. Zulässige Abweichungen im Rahmen der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) stellen keine Mängel dar.
2. Die konkret vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung gemäß Angebot der LahnEnergie. Jede anderweitige Angabe der LahnEnergie zum Gegenstand von Lieferungen und/ oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche generierten Darstellungen der LahnEnergie (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich unverbindlich.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Abweichungen von der in der Auftragsbestätigung gemäß Angebot durch die LahnEnergie vereinbarten Beschaffenheit aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des am Installationsort örtlich zuständigen Stromnetzbetreibers stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für (a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten am Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für (b) den Ersatz von Komponenten der PV-Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
5. Soweit durch die LahnEnergie oder auf Internetseiten der LahnEnergie finanzielle Berechnungen und/ oder

- Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/ oder sonstige Ertragsberechnungen und/ oder Berechnungen zur Stromeinsparung (im Folgenden insgesamt: „Prognosen“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen ohne Verbindlichkeit dar. Die LahnEnergie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Prognosen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Prognosen enthaltenen Angaben. Die Prognosen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.
6. Die PV-Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel der PV-Anlage dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 7. Gewährleistungsansprüche können vom Auftraggeber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er Veränderungen an der PV-Anlage oder ihrer Komponenten vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen, es sei denn die LahnEnergie hat den Veränderungen mindestens in Textform zugestimmt oder der Auftraggeber weist nach, dass die aufgetretenen Mängel nicht auf die vorgenommenen Veränderungen zurück zu führen sind.
 8. Die Gewährleistungsansprüche der Werkleistung bestehen unabhängig und unbeschadet von gesondert eingeräumten Herstellergarantien.
 9. Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Auftraggeber ermöglicht und gewährt dieser der LahnEnergie und von der LahnEnergie beauftragten Personen/ Nachunternehmern zu Prüfzwecken sowie zum Zweck der Nachbesserung den Zutritt zu den entsprechenden Anlagen.
 10. Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen. Verlangt die LahnEnergie nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen ist. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so hat die LahnEnergie binnen angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Auftraggeber nicht verweigert werden, die LahnEnergie hat den jeweils festgestellten Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen.
 11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit es sich bei ihm/ ihr um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der LahnEnergie unverzüglich Anzeige diesbezüglich zu machen.
 12. Soweit ein Mangel vorliegt, ist die LahnEnergie gegenüber Unternehmern nach ihrer Wahl zur

Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung/ Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

13. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
14. Soweit Kaufrecht zur Anwendung kommt und es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des Gesetzes handelt, wird die Gewährleistung auf 4 Jahre begrenzt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
15. Die Haftung der LahnEnergie ist nach § 14 begrenzt.

§ 14 Haftung & Schadensersatz

1. Die Vertragspartner haften einander uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ der Vertragspartner sind solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der jeweils andere Vertragspartner daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Vertragspartner ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – zudem auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Ansonsten haftet die LahnEnergie außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn.
4. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der LahnEnergie, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der LahnEnergie; ebenso gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes, im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie bei Mängeln, welche die LahnEnergie arglistig verschweigt oder deren Abwesenheit durch die LahnEnergie garantiert wurde.
5. Soweit die Haftung der LahnEnergie ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Eine Haftung für die Höhe der Einspeisungsvergütung oder mögliche Förderung bzw. für die erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ausgeschlossen. Für die Inbetriebsetzung am Netzanschluss sowie den dazu nötigen Termin mit dem Verteilnetzbetreiber übernimmt die LahnEnergie ebenfalls keine Haftung.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

1. Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der PV-Anlage

an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.

2. Die LahnEnergie kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug ist und die LahnEnergie dem Auftraggeber den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht hat.

§ 16 Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so steht ihm ein Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu. Dies gilt nicht für Verträge, die auf Anfrage des Auftraggebers mit der LahnEnergie nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

1. LahnEnergie schützt die Daten ihrer Kunden & Auftraggeber zu jeder Zeit gemäß den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts. Die LahnEnergie erfasst und verarbeitet personenbezogene Daten auf Basis der einschlägigen Datenschutzbestimmungen nur im Rahmen der Vertragserfüllung. Nähere Informationen zum Datenschutz erhält der Auftraggeber mit den „Datenschutzinformationen“ der LahnEnergie.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlich verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben. Gerichtsstand ist Limburg an der Lahn, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben ist.